

Carl Evers GmbH & Co.KG

Carl Evers GmbH & Co. KG
Wellpappprodukte aus Spandau
Seeburger Str. 13 / 14 13581 Berlin
Telefon 030/351 95 60
Telefax 030/332 10 21
Bankkonten:

Berliner Volksbank eG
BIC: BEVODEBB
IBAN DE32 1009 0000 1832 4540 08

Handelsregnr. HRA 13 478
ILN: 40 02388 00000 5
UST-IdNr.: DE 136054059

www.kartonfritze.de

www.masskarton.de

E-mail : service@kartonfritze.de

11.08.2026

Name und Anschrift des Erzeugers der Verpackung:

Carl Evers GmbH & Co. KG
Seeburger Str. 13-14
13581 Berlin
Deutschland

EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 39 der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

1. Eindeutige Identifikationsnummer der Erklärung:

EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 39 der Verordnung (EU) 2025/40 PPWR – 11082026-1

2. Verantwortung:

Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Erzeuger.

3. Gegenstand der Erklärung:

Diese Erklärung umfasst das gesamte von der Carl Evers GmbH & Co. KG in Verkehr gebrachte Verpackungssortiment (Transport- und Sekundärverpackungen) in folgenden Ausführungen:

- **Faltkartons aus Wellpappe:**
Ein- oder doppelwellig, bedruckt oder unbedruckt, verschlossen mit wasseraktivierbarem Nassklebeband.
- **Stanzprodukte und Zuschnitte aus Wellpappe:**
Ohne zusätzliche Verschlussmittel oder Fremdstoffe.
- **Vollpapp-Produkte:**
1:1 weiterverkaufte Vollpappbögen, spezifische Zuschnitte sowie Stülpedeckelkartons (letztere partiell mit Metallheftklammern oder Metallnieten fixiert; maximaler Gewichtsanteil des Metalls < 1 %).
- **Füll- und Polstermaterial (Papier):**
Packseide / Seidenpapier.

- **Schutz- und Polsterverpackungen aus Kunststoff:**

- PE-Schaumstoffprodukte (Rollen, Zuschnitte, Beutel, sonstige Konfektionierung)
- PE-Luftpolsterprodukte (Rollen, Zuschnitte, Beutel, Schläuche, sonstige Konfektionierung)
- PE-Profile (längliche Profile, Eckprofile)
- PE-technische Schäume (Polylam, Nopaplan, Nopasmat, Stanzteile)
- Luftpolster-Versandtaschen & Papierversandtaschen
- PP-Schaum

(Ausdrücklich ausgeschlossen von dieser Konformitätserklärung sind jegliche nachträglichen Veränderungen, Hinzufügungen von Fremdstoffen, Packhilfsmitteln oder Verschlussarten – wie z. B. kundenseitige Kunststoffklebebander, Umreifungen, Fremdheftungen oder Etiketten –, die kundenseitig appliziert werden. Die Konformität bezieht sich ausschließlich auf den unmanipulierten Auslieferungszustand der Carl Evers GmbH & Co. KG).

4. Konformitätsaussage:

Der unter Nummer 3 beschriebene Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, insbesondere die Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR). Die Eignung und Konformität der eingesetzten Einzelmaterialien wird wie folgt detailliert bestätigt:

4.1. Einhaltung der Stoffbeschränkungen (Artikel 5 PPWR)

Die Summe der Konzentrationswerte von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom in der Gesamtverpackung und ihren Bestandteilen überschreitet nicht den gesetzlichen Grenzwert von 100 mg/kg. Es werden keine per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) absichtlich hinzugefügt. Die Vorgaben der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (keine SVHC-Stoffe > 0,1 %) werden erfüllt.

- **Komponente Well-/Vollpappe & Seidenpapier:**

Die Schwermetallgrenzwerte von 100 mg/kg werden nachweislich unterschritten. Offizielle Prüfberichte und Lieferantendokumentationen belegen die Einhaltung der Grenzwerte (bei Pappe max. 6,5 mg/kg Blei und 4,6 mg/kg Chrom; bei Seidenpapier insgesamt < 100 mg/kg). Im Produktionsprozess werden keine PFAS absichtlich hinzugefügt. Es sind keine SVHC-Stoffe der REACH-Kandidatenliste in meldepflichtigen Konzentrationen enthalten.

- **Komponente Nassklebeband:**

Die verwendeten längs- und diagonalverstärkten Kraftpapier-Nassklebestreifen enthalten keine Schwermetalle als Funktionsbestandteil; die eingesetzten Rohstoffe weisen in Summe < 100 ppm auf. Es sind weder PFAS noch SVHC-Stoffe gemäß REACH-Kandidatenliste als Funktionsbestandteile enthalten.

- **Komponente Metallheftklammern/Nieten:**

Der verwendete Draht bzw. die Nieten erfüllen die gesetzlichen Schwermetallgrenzwerte und enthalten keine meldepflichtigen SVHC-Stoffe.

- **Komponente Kunststoff-Polstermaterialien:**

Unabhängige Laborprüfberichte belegen die Unterschreitung der Schwermetallgrenzwerte (Werte für Blei, Cadmium, Chrom und Quecksilber < 1 mg/kg). Die Artikel sind nachweislich frei von absichtlich zugesetzten PFAS (Total Organic Fluorine < 10 mg/kg). Es sind keine SVHC-Stoffe gemäß REACH enthalten.

- **Komponente Klebstoffe (Dispersions- und Schmelzklebstoffe):** Die eingesetzten

Industrieklebstoffe unterschreiten die Schwermetallgrenzwerte von 100 mg/kg und enthalten keine absichtlich zugesetzten PFAS. Die Vorgaben der REACH-Verordnung (keine SVHC-Stoffe > 0,1 %) werden laut Lieferantendeklaration erfüllt.

4.2. Recyclingfähigkeit (Artikel 6 PPWR)

Die in den Verkehr gebrachten Verpackungseinheiten sind recyclingfähig und stofflich verwertbar.

- **Materialien:**

Die Verpackungen und Füllmaterialien bestehen aus papierbasierten Hauptkomponenten (Vollpappe, Wellpappe, recyceltes Altpapier) sowie partiell aus Klebstoffen auf Pflanzenleim- und Schmelzklebstoffbasis inklusive Glasfilamentgarnen oder einem geringfügigen metallischen Fremdstoffanteil (Heftklammern/Nieten < 1 %).

- **Kunststoff-Polstermaterialien:** Die Produkte sind werkstofflich verwertbar. Gemäß der stufenweisen Einführung der PPWR greifen die Vorgaben zur Einstufung in spezifische Recycling-Leistungsklassen für diese Materialien erst ab dem 01.01.2030.

- **Einstufung:**

Da der Papierfaseranteil bei allen Produkten weit über 95 % liegt und die metallischen Bestandteile den Papierrecyclingprozess nicht behindern (magnetische Abscheidung im Pulper), werden sämtliche Gesamtverpackungen in die gesetzliche **Recycling-Leistungsklasse A** (Recyclingfähigkeit > 95 %) eingestuft.

4.3. Minimierung von Verpackungen (Artikel 10 PPWR)

Gewicht und Volumen der Verpackungen sind unter Berücksichtigung von Form und Material auf das zur Gewährleistung ihrer Funktionalität und Sicherheit erforderliche Mindestmaß reduziert.

4.4. Nicht anwendbare Artikel (Artikel 7 bis 9 PPWR):

Die Verpflichtungen zu Mindestzyklatanteilen in Kunststoffverpackungen (Art. 7), biobasierten Rohstoffen in Kunststoffverpackungen (Art. 8) sowie zu kompostierbaren Verpackungen (Art. 9) finden auf das papierbasierte Sortiment keine Anwendung.

5. Technische Dokumentation:

Die dieser Konformitätserklärung zugrunde liegende technische Dokumentation (inklusive aller Materialprüfberichte, Lieferanten-Selbstauskünfte und Laboranalysen) gemäß Anhang VII der Verordnung (EU) 2025/40 wird vom Erzeuger intern vorgehalten und den zuständigen nationalen Marktüberwachungsbehörden auf begründetes Verlangen zur Verfügung gestellt.

Unterzeichnet für und im Namen von:

Carl Evers GmbH & Co. KG



Berlin, den 11.08.2026

Matthias Frangenheim
Geschäftsführung